



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-261045/6-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 05.09.2023

**Leube Quarzsande GmbH, Eferding;
Erweiterung Grube Eferding, Hinzenbach;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, hat mit Schreiben vom 24.07.2023 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „Erweiterung Grube Eferding“ in der Gemeinde Hinzenbach einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, die Erweiterung der Grube Eferding in der KG 45014 Hinzenbach, Gemeinde Hinzenbach, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

II. Kostenentscheidung

Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:



Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Leube
Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Fest-
stellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro** zu
bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von
18,20 Euro an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**.
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld
Verwendungszweck die Nr. **90308215** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, hat den Antrag gestellt, die
Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Erweiterung der
bestehenden Grube Eferding“ in der Gemeinde Hinzenbach, politischer Bezirk Eferding, eine
Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Schreiben vom 24.07.2023, eingelangt am
31.07.2023).

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Antrag vom 24.07.2023
- Technischer Bericht vom 19.07.2023 inkl. Übersichtsplan, erstellt von DI Markus Ramler,
staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Marktscheidewesen

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der UVP-Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Trockenbaggerung)“ nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Hinzenbach als Standortgemeinde, dem Bundesminister für Finanzen als Montanbehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Eferding als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Gemeinderat der Gemeinde Hinzenbach als mitwirkende Behörde nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 14.08.2023 zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vom 17.08.2023
- Stellungnahme Bundesministerium für Finanzen vom 28.08.2023
- Stellungnahme wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 30.08.2023

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.3. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Leube Quarzsande GmbH betreibt in der Gemeinde Hinzenbach auf Teilflächen verschiedener Parzellen der KG Hinzenbach einen Rohstoffabbau, die sog. „Grube Eferding“ (innerhalb der Überschar Eferding I, auf Gst. Nr. 461, 480/2, 481/2, 482/1, 482/2, 484/1, 484/2 und weiterer Grundstücke), welcher nach dem Mineralrohstoffgesetz sowie naturschutzrechtlich und wasserrechtlich bewilligt ist.

Geplant ist nunmehr die Erweiterung der bestehenden „Grube Eferding“ in Richtung Süden auf Flächen der Grundstücke Nr. 423, 477, 479/1 und 482/3, je KG Hinzenbach, mit einem Ausmaß von ca. 4,6 ha. Die Rohstoffgewinnung soll – wie auch im Bestand – als Lockergesteinsabbau in Tagbauweise und als Trockenbaggerung bis 1 m über HGW erfolgen. Die abgebauten Rohstoffe werden mit Muldenkippern über bestehende Förderwege zu den Aufbereitungsanlagen im östlichen Teil der Grube Eferding gebracht und dort aufbereitet.

Die Fläche ist als Grünland mit der Nutzungsart Landwirtschaft gewidmet.

Die Fläche der in den letzten zehn Jahren genehmigten und/oder bestehenden Abbaue (= Bestand Grube Eferding) beträgt ca. 11,7 ha.

Das Erweiterungsvorhaben liegt außerhalb von relevanten Schutzgebieten nach Anhang 2 UVP-G 2000 (Kategorie A – besonderes Schutzgebiet, Kategorie E – Siedlungsgebiet).

Anzumerken ist, dass auch die bestehende Grube, welche nun erweitert werden soll, außerhalb von solchen schutzwürdigen Gebieten gelegen ist.

Das nächstgelegene Siedlungsgebiet liegt nördlich des Vorhabens, in ca. 930 m Entfernung vom geplanten Erweiterungsvorhaben. Dort befindet sich ein als Wohngebiet gewidmeter Bereich. Vom bestehenden Abbau ist dieses Gebiet ca. 620 m entfernt.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt wird, dass dieses Gebiet im Übersichtsplan, welcher Teil der Antragsunterlagen ist, nicht als solches gekennzeichnet ist, sowie, dass sich die Darstellung der Flächenwidmung im Übersichtsplan nicht mit der Abfrage im DORIS deckt (bzw. der Übersichtsplan offenbar nicht vollständig ist).

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid – bis auf den oben angeführten Widerspruch betreffend Flächenwidmung bzw. Darstellung der Siedlungsgebiete – zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Leube Quarzsande GmbH, Unterrudling 18, 4070 Eferding, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Trockenbaggerung)“ gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000

Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben liegt – wie auch der Bestand – außerhalb von relevanten Schutzgebieten nach Anhang 2 UVP-G 2000 (Kategorie A – besonderes Schutzgebiet, Kategorie E – Siedlungsgebiet), sodass die Tatbestände der Spalte 3 des Anhangs 1 nicht prüfungsrelevant waren.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein **Änderungsvorhaben**. Daher war zu prüfen, ob der Schwellenwert der Z 25 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000 „Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ (= Änderungstatbestand) erfüllt ist.

Das Vorhaben mit einer neuen Flächeninanspruchnahme von 4,6 ha und einer Bestandsfläche von 11,7 ha (in den letzten 10 Jahren bestehend oder genehmigt) erreicht für sich nicht den dort festgelegten Schwellenwert (zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha und 20 ha gemeinsam mit den in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbauen).

§ 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 legt fest: Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Aus diesem Grund ergab sich somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Z 25 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000, aus welcher sich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben könnte.

Daher war weiters zu prüfen, ob es aufgrund einer **Kumulierung** mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen kann und aus diesem Grund eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Gemäß der speziellen Kumulierungsbestimmung der Z 25 sind dabei (analog zum Erweiterungstatbestand) nur jene Flächen zu berücksichtigen, auf denen in den letzten 10 Jahren ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat oder aktuell stattfindet. Es war daher zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben gemeinsam mit bestehenden / kumulierenden Vorhaben den Schwellenwert erreicht und die beantragte Änderung die (besondere) Bagatellschwelle von 5 ha erreicht. Da jedoch das Änderungsvorhaben ein Flächenausmaß von weniger als 5 ha aufweist, war keine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Kumulierung durchzuführen, aus der sich eine etwaige UVP-Pflicht ergeben könnte.

5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Aus den eingelangten Stellungnahmen ergibt sich, dass in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde vertreten wird bzw. keine Relevanz besteht, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten scheint:

5.3.1. Zur Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im gegenständlichen Verfahren keine Arbeitnehmerschutzinteressen berührt werden.

5.3.2. Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen als Montanbehörde teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Rechtsauffassung der Oö. Landesregierung im oben genannten Schreiben, mit welchem Parteiengehör gewahrt wurde, geteilt wird.

5.3.3. Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

In seiner Eingabe hielt das wasserwirtschaftliche Planungsorgan fest, dass sich das geplante Erweiterungsareal außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet befindet. Berührt werde allerdings ein verordnetes Regionalprogramm, welches zum Schutz von Tiefengrundwässern für die Trinkwassernutzung erlassen wurde. Der Schutz des Grundwassers werde im durchzuführenden Behördenverfahren zu berücksichtigen sein.

Die im Zuge des Parteiengehörs dargelegte Ansicht der Behörde, wonach keine UVP-Pflicht besteht, wird geteilt.

5.4. Ergebnis

Das Vorhaben erfüllt nicht den einschlägigen Schwellenwert des Änderungstatbestandes der Z 25 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen war und somit auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.